



Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Erstellung und Onlineschaltung von Microsites

Präambel

Die Deutsche Zentrale für Tourismus e.V. (DZT) hat als Marketingorganisation für das Reiseland Deutschland die Zielsetzung, das positive Image des Reiselandes Deutschland sowie das Reiseaufkommen in und nach Deutschland zu steigern. Hierzu ist die DZT in wichtigen Auslandsmärkten weltweit in sechs Regionalmanagements präsent. Die DZT führt dabei auch Kampagnen im Internet durch.

Die Microsite-Kampagne verfolgt primär folgende Ziele:

- Intensivierung der Werbung in den ausgewählten Quellmärkten
- Bewerbung des gewählten Themas durch eine sprachspezifische aber inhaltlich marktübergreifende Microsite

1. Gegenstand

(1) Gegenstand dieses Angebotes ist die Erstellung und Onlineplatzierung von Content des Kunden auf einer Microsite der DZT.

(2) Details hierzu werden in Angebot und Auftrag festgelegt.

(3) Die Microsite wird voraussichtlich zum im Angebot bzw. der Angebotsbestätigung genannten Termin online geschaltet.

(4) Die DZT verpflichtet sich, die Seite täglich 24 Stunden abrufbar zu halten.

(5) Die Microsite wird mit einem Weblink auf die Homepage des Kunden oder einer Werbebotschaft verknüpft.

2. Gewährleistung und Haftung

(1) Die DZT haftet nicht für die Ereignisse, welche außerhalb ihres Einflussbereiches liegen. Hierzu zählt insbesondere die Funktionsfähigkeit des Webserver, der Internetverbindung, die Gefahr von Stromausfällen oder höhere Gewalt.

(2) Die Parteien haften – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften die Parteien nur

- Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit
- Für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf). In diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

Dies gilt entsprechend für die Haftung der Parteien für ihre Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen.

3. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

(1) Der Kunde ist verpflichtet, ordnungsgemäße, insbesondere den technischen Richtlinien der DZT entsprechende Werbemittel innerhalb der von der DZT genannten Frist anzuliefern. Der Kunde trägt die Gefahr der Übermittlung des zur Veröffentlichung bestimmten Materials, insbesondere die Gefahr für den Verlust von Daten. Datenträger, Fotos oder sonstige Unterlagen des Auftraggebers werden ihm auf sein Verlangen und auf seine Kosten und Gefahr zurückgesandt.

(2) Die Pflicht der DZT zur Aufbewahrung des Werbemittels endet drei Monate nach seiner letztmaligen Verbreitung.

(3) Kosten für vom Kunden gewünschte oder zu vertretende Änderungen des Werbemittels hat dieser zu tragen.

(4) Der Kunde sichert der DZT zu, dass von ihm beigestelltes Material, wie Texte, Bilder oder Logos frei von Rechten Dritter, insbesondere Urheberrechte und andere gewerbliche Schutzrechte und auch nicht rechtverletzend sind. Ferner stellt der Kunde sicher, dass etwaige Unterpublisher des Kunden auf Grundlage angemessener Kriterien ausgewählt wurden und eine Diskriminierung von weiteren Marktteilnehmern ausgeschlossen werden kann. Gegebenenfalls muss diesem Vorgehen eine öffentliche Ausschreibung zu Grunde liegen, wofür der Kunde die Verantwortung trägt. Sollte gegen die DZT gleichwohl eine Rechtsverletzung geltend gemacht werden, so hat der Kunde die DZT von allen Ansprüchen - auch Kosten der Rechtsverteidigung - freizustellen. Sollte der Kunde nachträglich feststellen, dass beigestelltes Material geltendes Recht und/oder Rechte Dritter verletzt, so wird der Kunde die DZT hiervon unverzüglich unterrichten. Die DZT ist dazu verpflichtet, sich bei Auftragsvergaben an öffentlich-rechtlichen Vorgaben zu orientieren. Dies beinhaltet auch eine eingeschränkte Zulässigkeit von Produkt- und Themenplatzierungen sowie versteckte Werbung in zu erstellenden Contents.

(5) Soweit eine Rechtsverletzung von dritter Seite geltend gemacht wird, kann die DZT nach eigenem Ermessen darüber befinden, ob sie die Microsite löscht, respektive sperrt oder entsprechend ändert, vorausgesetzt der Kunde hat der DZT zuvor einen Betrag zur Verfügung gestellt hat, welcher die anfallenden bzw. drohenden Kosten abfängt. Im Falle der Löschung/Sperrung bleibt der Kunde zur Zahlung der vollen Vergütung verpflichtet.

4. Vergütung

(1) Die Vergütung wird im Angebot der DZT festgelegt.

(2) Die Preise gelten zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(3) Die Zahlung der Vergütung wird sofort fällig nach Erhalt der Rechnung. Die Rechnungsstellung erfolgt aus organisatorischen Gründen einmalig für die gesamte Laufzeit, auch bei monatlicher Bezahlung.

(4) Die DZT ist von jeglichen Vergütungsansprüchen gegenüber Unterpublishern der Kunden freigestellt.

5. Zahlungsverzug

(1) Bei Zahlungsverzug behält sich die DZT das Recht vor, den Content des Kunden von der Microsite zu entfernen und bis zum Eingang der ausstehenden Zahlung zu sperren.

(2) In jedem Fall ist die DZT berechtigt ab dem Zeitpunkt des Verzuges einen Zinssatz in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

6. Laufzeit und Kündigung

(1) Die Microsite wird für den im Angebot bzw. der Auftragsbestätigung genannten Zeitraum frei geschaltet.

(2) Eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grunde ist möglich. Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise vor, wenn

- der Kunde mit zwei fälligen, aufeinander folgenden Zahlungen im Verzug ist und nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht leistet.
- der Kunde nach Abschluss des Vertrages in Vermögensverfall gerät (Zahlungsunfähigkeit, Insolvenz) bzw. Vermögensverfall droht, es sei denn, es wurde bereits ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt.

7. Schlussbestimmungen

(1) Auf den Vertrag ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der DZT.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder die Wirksamkeit durch einen später eintretenden Umstand verlieren, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmungen tritt eine Regelung, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, sofern sie den betreffenden Punkt bedacht hätten.

(3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen einschließlich der Aufhebung dieser Klausel der Schriftform.